

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 77 (1935)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die grossen Schäden, die

**die Aufzuchtkrankheiten
der Kälber verursachen,**

können vermieden werden bei rechtzeitiger Erkennung
und spezifischer Behandlung dieser Krankheiten.

Kälberruhrserum

Kälberruhrvaccine

zur prophylaktischen und therapeutischen Behandlung
per os.

Kälberpneumonieserum

gegen die septische Pneumonie und Pleuropneumonie.

**Kälberlähmeserum und
Vaccine**

Kälberdiphtherieserum

***Herstellung von stallspezifischen
Vaccinen***

Untersuchungsabteilung

für alle bakteriologischen und serologischen Dia-
gnosen.

Gefässe zur Einsendung des Untersuchungsmaterials
werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mitteilung der Geschäftsstelle

Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz.

Der unter obigem Titel erschienene Artikel von Herrn Dr. F. X. Weißenrieder im Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Heft 4—6, 1935, wird den Mitgliedern der eidgenössischen Räte vor Beginn der nächsten Session als Sonderdruck mit nachfolgendem Begleitschreiben zugestellt:

Lausanne und Brugg, den 27. November 1935.

An die Mitglieder der Eidgenössischen Räte.

Sehr geehrte Herren!

Am 20. Dezember 1934 haben Herr Nationalrat Dr. G. Carnat, Delsberg, und 15 Mitunterzeichner in der Bundesversammlung folgendes Postulat gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht durch eine Ergänzung des Betreibungsgesetzes die Tierärzte in den Genuß der den Ärzten zuerkannten privilegierten Stellung eingesetzt werden sollten.“

Mitunterzeichner: Crittin, Gelpke, Germanier, Held, Jenny-Worblafen, Lachenal, Mäder, Mayor, Meili, Reichling, Roulet, Stähli-Bern, Troillet, Ullmann, Valloton.

In Artikel 219 SchKG sind „Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung“ in die dritte Klasse eingereiht und privilegiert worden. Den Ärzten gleichgestellt wurden später auch die Zahnärzte. Als einziger medizinisch tätigen Berufsgruppe ist diese Rechtswohltat bis heute den Tierärzten vorenthalten worden. Von diesen wurde die geltende Regelung von jeher als Zurücksetzung ihrer beruflichen Leistung und empfindliche Beeinträchtigung der ihnen billigerweise zustehenden Arbeitsentschädigung empfunden. Der Aufgabe und Pflicht des Tierarztes, dem leidenden Tier jederzeit zu helfen und dadurch dessen Besitzer vor materieller und ideeller Schädigung zu bewahren, steht kein gesetzlicher Rechtsschutz für die aus der Hilfeleistung sich ergebenden Forderungen gegenüber.

In der beiliegenden Abhandlung „Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz“ bietet Dr. med. vet. F. X. Weißenrieder, Tierarzt in Bazenheid, Kt. St. Gallen, eine vorzügliche Zusammenfassung dieses Problems.

Die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte ist mit den Ausführungen des Verfassers vollinhaltlich einverstanden. Sie begrüßt das Postulat Carnat und unterstützt dasselbe nachdrücklich.

Die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte empfiehlt die beiliegende Abhandlung von Dr. F. X. Weißenrieder Ihrer Beachtung, sie bittet die Mitglieder der Eidgenössischen Räte um wohlwollende Prüfung dieser gerechten Forderung und ersucht Sie, dem Postulat Carnat seinerzeit Ihre wertvolle Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wir danken Ihnen zum voraus für Ihre weitsichtige Mithilfe.

Mit der Versicherung vorzüglichster Hochachtung

Für den Vorstand der G.S.T.:

Der Präsident: Dr. M. CHAUDET, Kantonstierarzt, Lausanne.

Der Aktuar: Dr. E. HIRT, Bezirkstierarzt, Brugg.